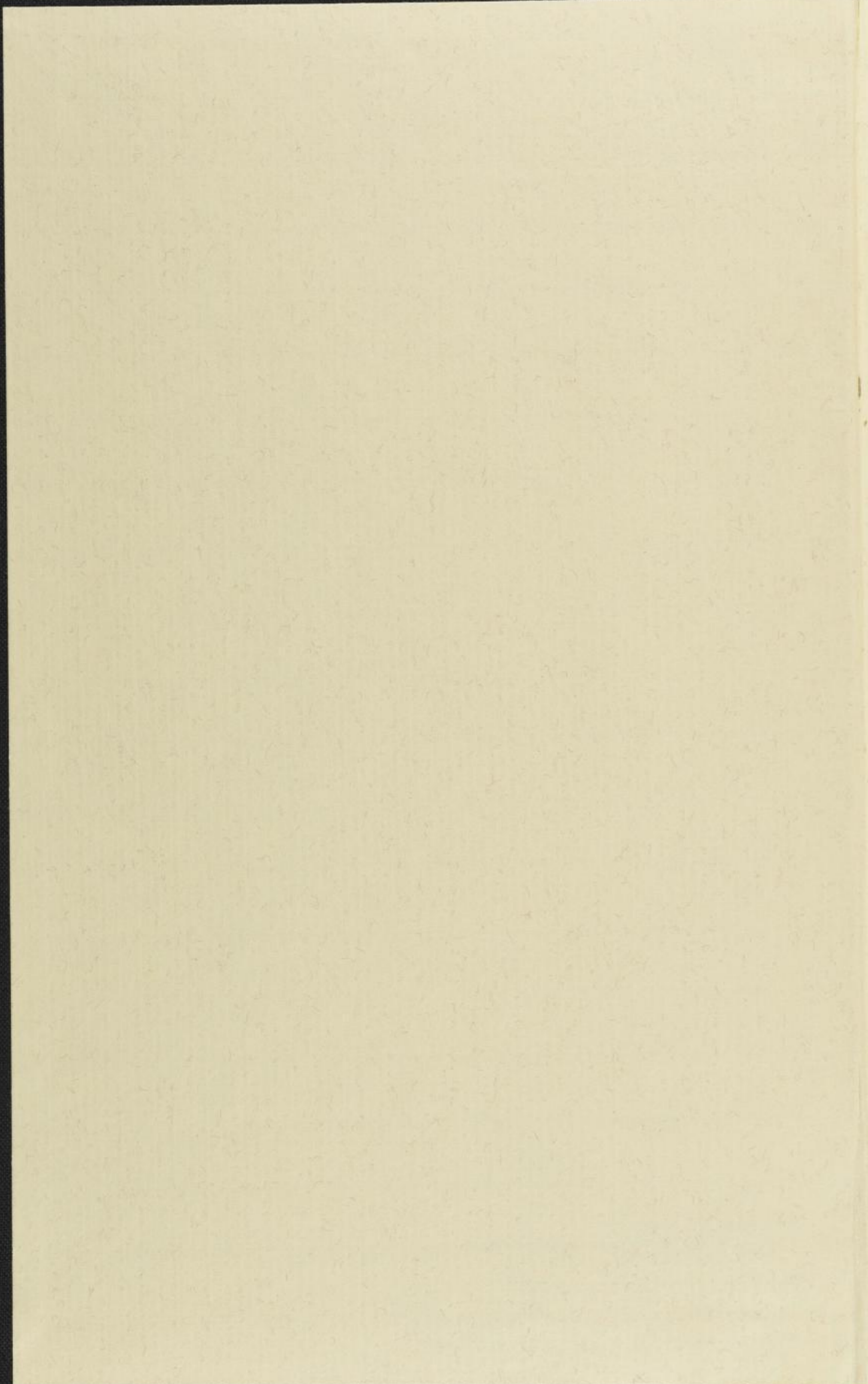


1306





16. Juni 1750

Sennach S. S. Hochweiser Rath der Sechsstadt

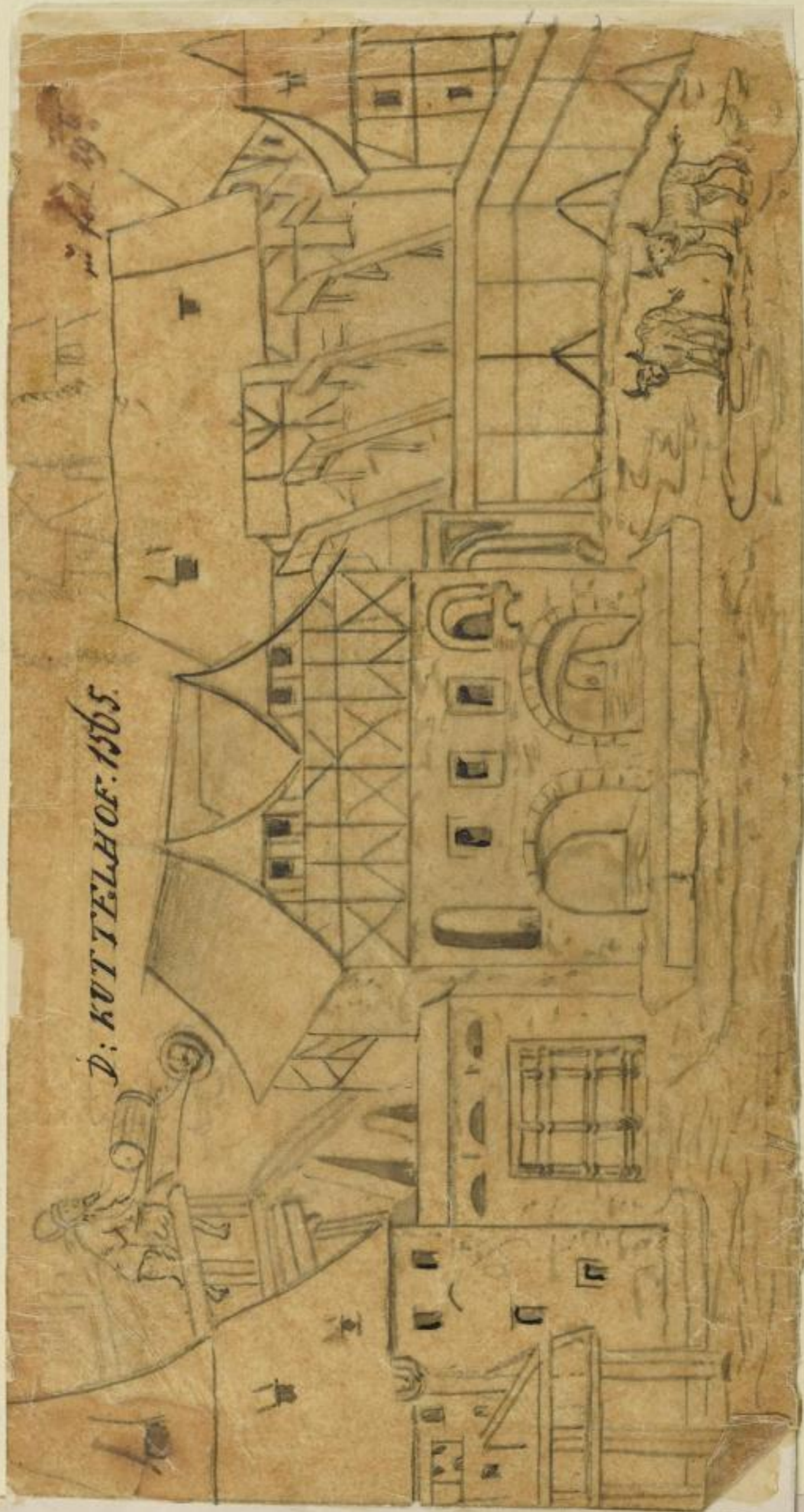
Görlitz nicht allein schon vor einigen Jahren, an verschiedenen Gegenden der verschlossenen und unverschlossenen Vorstädte, so wohl auf denen Straßen und an denen Fußsteigen, aller Arten von Bäumen, sondern auch noch in dem ietzigen Jahre, nach Vorschrift der Königl. Allergnädigsten Mandaten, an verschiedenen öffentlichen Orten um die Stadt herum Maulbeere-Bäume setzen und pflanzen lassen: Als will derselbige hiermit ieder männiglich alles Ernstes ermahnet und vermahnet haben, bey Vermeidung derer in dem Allerhöchsten Landesherrlichen Mandat wegen Pflanzung derer Bäume sub dato den 2. Aug. 1728. gesetzten Geld- Gefängniß- und Leibes-Straffen, nebst Erstattung des Schadens, an denen um und bey der Stadt, an denen Ufern, Fußsteigen und sonst befindlichen Linden, Eibisch, Weiden, Maulbeer- und andern jungen Bäumen in keinerlei Weise sich zu vergreifen, dieselben abzuhaueu, abzureißen, abzuschelen, zu zerbrechen, auszuheben, daran zu fahren, oder das Vieh daran zu treiben, noch solche sonst auf andere Weise zu beschädigen und zu verderben, oder in ihrem Wachsthum zu hindern, auch daß solches von dem Viehe, wenn es ausgetrieben wird, besonders denen Ziegen und Schafen, nicht geschehen möge, wohl Acht haben zu lassen; worbey zugleich bekannt gemacht wird, daß jederman, welcher einen solchen Freveler und Baum-beschädiger anzeigt, eine Ergößlichkeit an Gelde genöset, und sein Rahme verschwiegen werden solle.

Ex Decreto Senatus den 16. Jun. 1756.

128

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Small handwritten mark or symbol.



Zu L III 306.

Oberlausitzische Bibl. Görlitz



1070607 7